

**Vereinbarung
gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch -Sozialhilfe- (SGB XII)**

zwischen

**dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe,
Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna,**

vertreten durch den Landrat,

und

**der gemeinnützigen Gesellschaft
für Frühförderung und Frühtherapie Unna mbH,
Pappelweg 17, 59423 Unna,**

**vertreten durch die Geschäftsführerin,
(nachfolgend Frühförderstelle -FFS- genannt)**

zur Durchführung der Frühförderung im Kreis Unna

Präambel

Die (interdisziplinäre) Frühförderstelle ist eine familien- und wohnortnahe (lebensweltorientierte) Einrichtung, die Kinder ab ihrer Geburt bis zum Schuleintritt ambulant und mobil/aufsuchend, behandelt und fördert. Im Rahmen eines möglichst ganzheitlichen Konzeptes bietet sie für den genannten Personenkreis umfassende Hilfen an, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Die Frühförderstelle bietet die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche Förderung und Behandlung. Ihre Aufgabe besteht in heilpädagogischen Hilfen sowie in einer unterstützenden Zusammenarbeit mit den Familien/Bezugspersonen der gefährdeten und behinderten Kinder zur Unterstützung und Umsetzung der Förder- und Therapieziele. Ebenso findet eine Zusammenarbeit mit weiteren Diensten und Einrichtungen (z.B. Sozialpädiatrischen Zentren, Tageseinrichtungen für Kinder, Familienentlastenden Diensten, Erziehungsberatungsstellen, Dienste der Jugendämter) statt.

Teil I

Leistungsvereinbarung

§ 1

Art und Inhalt der Leistung

1. Der Träger der Einrichtung leistet ambulante Eingliederungshilfe in Form der heilpädagogischen Frühförderung im Rahmen des § 54 SGB XII i.V. mit § 55 Abs. 2 und § 56 SGB IX.
2. Die Frühförderstelle bietet ihre Leistungen für das gesamte Kreisgebiet Unna an.
3. Insbesondere gehören zum Aufgabenspektrum der FFS:
 - Entwicklungsdiagnostik nach anerkannten Verfahren
 - Förderung der motorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung
 - Anleitung und Begleitung der Eltern oder sonstiger Personenkreise/Einrichtungen zur Unterstützung und Umsetzung der Förder- und Therapieziele auch im Sinne eines systemischen Ansatzes.
4. Die heilpädagogische Frühförderung erfolgt sowohl mobil (z.B. im Elternhaus, in Kindertageseinrichtungen), als auch ambulant (in den eigenen/angemieteten Räumlichkeiten der FFS) als Einzel- oder Gruppenförderung.
5. Umfang, Art, Dauer und Häufigkeit von heilpädagogischer Frühförderung können nur von der Notwendigkeit des einzelnen Kindes und seiner Familie her bestimmt werden und müssen sich stets nach deren individuellem Bedarf richten.
6. Die Förderung endet spätestens mit der Einschulung oder mit dem Übergang des Kindes in eine andere, seiner Entwicklung angemessenere Form der Förderung.

§ 2

Personenkreis

1. Voraussetzung für eine Förderung zu Lasten des Kreises Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist, dass die Kinder durch eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind und entsprechend § 53 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB XII wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.
2. Das Angebot der FFS richtet sich an Eltern, deren Kinder während der ersten Lebensjahre insbesondere bei ihrer körperlichen, sensorischen, kognitiven, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung Unterstützung brauchen bzw. deren Gesamtentwicklung aufgrund der Besonderheiten im häuslichen Bereich und des familiären Umfeldes Unterstützung durch Frühförderung benötigen. Von einer Notwendigkeit ist im Regelfall auszugehen, wenn
 - bei Kindern im Säuglingsalter eine besondere Risikoanamnese (z.B. Zustand nach Frühgeburt)
 - bei Kindern vom 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ein Entwicklungsrückstand von einem ½ Jahr,
 - bei Kindern ab dem 4. Lebensjahr ein Entwicklungsrückstand von einem ¾ Jahr und
 - bei Kindern ab dem 5. Lebensjahr ein Entwicklungsrückstand von 1 Jahr gegeben ist oder
 - im Gesamtergebnis eines standardisierten Verfahrens der Prozentrang < als oder = 10 ist.
3. Die anspruchsberechtigten Kinder müssen ihren tatsächlichen Aufenthalt gemäß § 98 Abs. 1 SGB XII im Kreis Unna haben.

4. Für anspruchsberechtigte Kinder, welche in einer Pflegefamilie untergebracht sind, gelten die Vorschriften des § 98 Abs.2 SGB XII in Verbindung mit § 107 SGB XII entsprechend.

§ 3

Zielsetzung

1. Frühförderung hat immer zum Ziel, im Zusammenwirken mit Eltern und Fachleuten die Entwicklung des behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes sowie die Entfaltung seiner Persönlichkeit anzuregen, zu unterstützen, seine Erziehung zu fördern und zu helfen, diese sicherzustellen.
2. Aufgabe der Frühförderstelle ist es, mit den notwendigen Behandlungsmaßnahmen so frühzeitig wie möglich zu beginnen, damit ein nachhaltiger Erfolg erreicht werden kann.

§ 4

Inhalte der Hilfeleistung (Prozessqualität)

Das Angebot der Frühförderstelle beinhaltet

1. auf das Kind bezogene Hilfen

Unter besonderer Berücksichtigung der Fachausbildung der einzelnen Mitarbeiterinnen hat die Förderung insbesondere folgende Inhalte:

- ◆ Entwicklung der Sinneswahrnehmung
- ◆ Koordination von Bewegungsabläufen
- ◆ Grob- und Feinmotorik
- ◆ Handlungsplan
- ◆ kognitive Fähigkeiten
- ◆ verbale und nonverbale Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten
- ◆ Funktion einzelner Sinneswahrnehmung
- ◆ sensorische Verarbeitung
- ◆ visuomotorische Koordination
- ◆ Erreichen größtmöglicher Selbständigkeit und lebenspraktischer Fertigkeiten im Alltag
- ◆ Aufbau und Erweiterung der Ich-, Sach- und Sozialkompetenz
- ◆ Hinführung zur Gruppenfähigkeit
- ◆ Verbesserung der Konfliktfähigkeit
- ◆ Förderung des Selbstvertrauen und der Persönlichkeitsentwicklung
- ◆ Verbesserung der Arbeitshaltung, Ausdauer und Konzentration
- ◆ Vermittlung von Lebensfreude und Lebenssicherheit
- ◆ Förderung der Spielfähigkeit
- ◆ Aufbau und Entwicklung von Kreativität und Phantasie

Die Vermittlung der Inhalte erfolgt immer über das Medium des Spiels, da das Spiel zu einem wesentlichen Bestandteil im Leben des Kindes gehört und somit die Grundlage für seine Entwicklung und jegliches Lernen ist.

2. Eltern- und familienbezogene Hilfen

Diese Hilfen sind zum Teil substantiell mit den Hilfen für die Kinder verknüpft. Zum anderen sind sie bedeutsam als zusätzliches Angebot mit Blick auf die Beziehungsmöglichkeiten der Eltern / Erziehungsberechtigten zu ihrem Kind und auf die gesamte familiäre Situation anzusehen. Ob die kindlichen Entfaltungskräfte freigesetzt oder gehemmt werden, hängt im Wesentlichen davon ab, in

welchem Maße das System Familie förderliche Bedingungen schaffen und sich auf das Kind einstellen kann.

Insbesondere umfasst die Beratung der Erziehungsberechtigten die

- ◆ Erörterung und Beratung des Förder- und Behandlungsplans
- ◆ Erläuterung weiterer diagnostischer Ergebnisse
- ◆ Austausch über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes einschließlich Verhaltens- und Beziehungsfragen
- ◆ Anleitung und Hilfe bei der Gestaltung des Alltags
- ◆ Anleitung zur Einbeziehung in Förderung und Behandlung
- ◆ Hilfen zur Unterstützung der Bezugspersonen bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung
- ◆ Vermittlung von weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten

§ 5

Leistungsausschluss

1. Die Leistungen werden nicht erbracht, wenn das Kind:

- ❖ Anspruch auf vorrangige Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V) hat (z.B. Ergotherapie)
- ❖ eine geeignete sonderpädagogische stationäre oder teilstationäre Einrichtung besucht,
- ❖ eine Kindertageseinrichtung besucht, die als Schwerpunkteinrichtung anerkannt ist
- ❖ mehr als zwei weitere Therapieformen wöchentlich in anderen Einrichtungen erhält,
- ❖ die Autismusambulanz besucht,
- ❖ heilpädagogische Maßnahmen nach § 54 SGB XII erhält.

Diese Regelung gilt auch, wenn eine der vorgenannten Leistungen nach Beginn der Frühförderung in Anspruch genommen wird.

2. Erhält das Kind weitere Therapiemaßnahmen, die konzeptionell den ganzheitlichen Ansatz beinhalten, aber auf einem anderen Förderansatz als die Maßnahmen der Frühförderstelle basieren, verpflichtet sich die Frühförderstelle, in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz des Kreises Unna (FB 53) eingehend zu prüfen, ob die Fördermaßnahmen des Kindes beendet werden.

§ 6

Personelle Ausstattung (Strukturqualität)

1. Um möglichst flexibel auf die unterschiedlichen Förderbedarfe der Kinder eingehen zu können, stellt die Frühförderstelle ein interdisziplinäres Team von Pädagogen/Pädagoginnen und Therapeuten/Therapeutinnen zur Verfügung:

Das Team der FFS setzt sich zusammen aus:

- Motopädin/Motopäde
- Sprachtherapeutin/Sprachtherapeut (Dipl.Pädagogin/Dipl.Pädagoge Schwerpunkt Sprache)
- Diplom-Pädagogin/Diplom Pädagoge
- Ergotherapeutin/Ergotherapeut
- Logopädin/Logopäde
- Physiotherapeutin/Physiotherapeut
- Dipl.-Sozialpädagogin/Sozialpädagoge
- Dipl. Heilpädagogin/Heilpädagoge

- Heilpädagogin/Heilpädagoge
- Rehabilitationspädagogin/Rehabilitationspädagoge

2. Die FFS ermöglicht jedem Mitarbeiter / jeder Mitarbeiterin die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
3. Die Leitung der gemeinnützigen Gesellschaft für Frühförderung und Frühtherapie mbH obliegt dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.
4. Die Verwaltungsaufgaben werden durch entsprechende Verwaltungskräfte wahrgenommen. Sie können auch durch Dritte wahrgenommen werden.
5. Für die pädagogisch/therapeutischen Tätigkeiten werden insgesamt 21,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ) berücksichtigt. Dies entspricht einer jährlich maximal zu erbringenden Anzahl an Fördereinheiten (FE) von 14.856 = 691 FE je VZÄ. Die FE je VZÄ ergeben sich aus der tarifvertraglich geregelten wöchentlichen Arbeitszeit(z.Z. 39 Stunden) und der Länge der Fördereinheit in Minuten (z.Z. 134,5 Minuten).

Erstmalig mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes zum 31.10.2012 und danach fortlaufend zum 31.10. eines jeden Jahres wird die Anzahl der erbrachten Fördereinheiten in der Zeit vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. des Vorjahres, ermittelt.

Ergeben sich hierdurch Abweichungen zu den jährlich maximal zu erbringenden Fördereinheiten von +/- 5%, wird festgestellt, ob die Abweichungen auf eine Änderung der Fallzahlen zurück zu führen oder durch wirtschaftliche Faktoren begründet ist. Gegebenenfalls ist die Anzahl der VZÄ für die pädagogisch/therapeutischen Tätigkeiten neu zu verhandeln.

6. Alle an der Frühförderung eines Kindes beteiligten Mitarbeiter/innen sind zur Kooperation insbesondere mit
 - niedergelassenen Ärzten,
 - anderen lokalen und regionalen Angeboten (z.B. niedergelassenen heilpädagogischen und therapeutische Praxen),
 - zentralen spezialisierten Einrichtungen (SPZ),
 - Kindertageseinrichtungen u. sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - dem Fachbereich 53 -Gesundheit und Verbraucherschutz- des Kreises Unna,

verpflichtet.

§ 7

Räumliche und sächliche Rahmenbedingungen (Strukturqualität)

1. Die Frühförderstelle im Kreis Unna verfügt über mehrere Standorte im Kreisgebiet. Der Geschäftssitz der Frühförderstelle befindet sich in Unna.
2. An den Standorten ist das Raumangebot so konzipiert, dass diagnostische, heilpädagogische, therapeutische und beratende Tätigkeiten sowohl durch die einzelnen Mitarbeiter/innen als auch durch das Team durchgeführt werden können. Das Raumangebot beinhaltet auch, soweit erforderlich, geeignete Arbeitsplätze für die Verwaltungskräfte.
3. Die Einrichtungen verfügen über ein umfangreiches Sortiment von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, sowohl für die mobile als auch für die zentrale Förderung. Zur Durchführung der Entwicklungsdiagnostik zur Prüfung weiterer Förderbedarfe nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes stehen geeignete Test- und Beobachtungsverfahren, sowie entsprechende audiovisuelle Medien zur Verfügung.
4. Um den fachlichen Standards entsprechen zu können, wird den Mitarbeiter/innen eine Fachbibliothek (Fachliteratur und Fachzeitschriften) im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Entsprechendes gilt für elternbezogene Literatur.

5. Für die inhaltliche Dokumentation der Arbeitsergebnisse und für die jeweils gültigen Abrechnungsmodalitäten u. statistischen Anforderungen muss die Frühförderstelle über entsprechende Softwareprogramme verfügen.

§ 8

Organisatorische Rahmenbedingungen (Strukturqualität)

1. Für die Verwirklichung der Qualität des Förderkonzeptes stellt die Frühförderstelle die organisatorischen Rahmenbedingungen sicher.
Hierzu können
 - regelmäßige Teamsitzungen,
 - regelmäßige interdisziplinäre Fallbesprechungen,
 - interne und externe Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
 - Supervision bzw. externe Beratung gehören.
2. Für den einzelnen Mitarbeiter / die einzelne Mitarbeiterin gewährleistet die Frühförderstelle die erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.
Hierzu gehört / gehören
 - Möglichkeiten zur konzeptionellen und methodische Vorbereitung der praktischen Arbeit,
 - Berücksichtigung von Wegezeiten bei der mobilen Förderung,
 - angemessene Zeit zur Nachbereitung und Dokumentation, zur Vorbereitung, zur Auswahl und Pflege der Materialien und für koordinierende Aufgaben (z.B. Absprachen mit anderen Institutionen)

§ 9

Antragstellung/Aufnahmemodalitäten/Bewilligungsverfahren (Prozessqualität)

1. Für die Anmeldung zur Frühförderung und die Aufnahme gilt das nachstehend beschriebene schrittweise Verfahren:
 - Vorstellung eines entwicklungsauffälligen Kindes (aufgefallen bei Eltern, Kita, Kinderarzt, Jugendamt, Familienhebamme, etc.) beim niedergelassenen Kinderarzt / Hausarzt.
 - Erstellung einer Empfehlung zur Überprüfung des Förderbedarfs durch den Kinderarzt / Hausarzt.
 - Beantragung von heilpädagogischen Leistungen durch die Erziehungsberechtigten beim Fachbereich Arbeit und Soziales (FB 50) des Kreises Unna mit Unterstützung des Fachbereichs FB 53. Diese erfolgt im Rahmen eines Erstgesprächs, der Beratung sowie Sichtung vorhandener Unterlagen und der Anamneseerhebung durch den FB 53.
 - Entscheidung des amtsärztlichen Dienstes des FB 53 über die Zuordnung zum berechtigten Personenkreis und zur Notwendigkeit heilpädagogischer Frühförderung unter Einbeziehung -notwendiger (Eingangs-) Entwicklungsdiagnostik durch eine/n Dipl. Heilpädagogin / Dipl. Heilpädagogen des FB 53
-der persönlichen Untersuchung des Kindes durch die Amtsärztin, soweit diese erforderlich sind.
 - Abschließende Entscheidung des FB 50 und Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über die Bewilligung (Kostenübernahmeerklärung) bzw. Ablehnung der beantragten Maßnahme in doppelter Ausfertigung.
 - Erziehungsberechtigte wenden sich mit der Kostenübernahmeerklärung an die Frühförderstelle.
 - Die Frühförderstelle erhält zur Erstellung des Förderplans notwendige Unterlagen durch den FB 53 und regelt die Aufnahme des Kindes.
2. Für die Phase der Umstellung der Zugangssteuerung können bis zum 31.12.2011 andere Regelungen getroffen werden.

3. Die Bewilligung wird in der Regel auf 12 Monate befristet. Bei eindeutigen Diagnosen kann die Bewilligung der Maßnahme auch für einen längeren Zeitraum ausgesprochen werden.
4. Im Rahmen der Bewilligung der Maßnahme wird seitens des FB 50 nicht zwischen Einzel- und Gruppenförderung unterschieden. Die Ausgestaltung der Förderung obliegt der Fachlichkeit der FFS.
5. Nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes wird von Seiten der FFS mit geeigneten Verfahren (Entwicklungsdiagnostik) festgestellt und entsprechend dokumentiert, ob die Fördernotwendigkeit eines Kindes weiterhin vorliegt. Der FB 50 entscheidet
 - bei einem eindeutig nachgewiesen Förderbedarf ohne erneute Begutachtung des Kindes,
 - ansonsten aufgrund einer erneuten Stellungnahme des amtsärztlichen Dienstes des FB 53über die Verlängerung der Frühförderung.

§ 10

Qualität der Leistung (Ergebnisqualität)

1. Die Frühförderung ist regelmäßig im Sinne einer kontinuierlichen Evaluation durch die FFS zu dokumentieren und zu begründen durch
 - das Aufstellen von Förderzielen nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes und deren regelmäßige Überprüfung,
 - die Interpretation der Ergebnisse der Entwicklungsdiagnostik und deren Erweiterung durch begleitende Beobachtung im Sinne einer Förderdiagnostik,
 - die Sichtung und Auswertung externer Unterlagen (z.B. Berichte) vom Kind,
 - die Erstellung von Videoaufzeichnung und Beobachtung vom Kind bei Bedarf,
 - das Erstellen von Berichten.
2. Die Umsetzung der Förderinhalte erfolgt mit spezifischen Fachkenntnissen der Mitarbeiter/innen, die über unterschiedliche Berufsausbildungen und Fortbildungsqualifikationen verfügen.
3. Die Förderung in der Frühförderstelle schließt andere pädagogische und therapeutische Hilfen für das Kind nicht aus, soweit diese nicht identisch sind mit der Leistung der Frühförderstelle. Die Kooperation mit begleitenden Förder- und/oder Therapieangeboten bzw. Kindertageseinrichtungen im Einzelfall ist deshalb unerlässlich, um die bestmögliche Hilfe für das Kind zu gewährleisten. Weiterhin ist die Zusammenarbeit mit Folgeeinrichtungen notwendig.
4. Die Beurteilung der Ergebnisqualität und die Entscheidung über die Fortführung oder Beendigung einer Frühfördermaßnahme obliegt hierbei nicht einer Fachkraft allein. So wird die Entwicklungsdiagnostik nur von speziell ausgebildeten und eingearbeiteten Mitarbeiter/innen der Frühförderstelle durchgeführt. Diese Ergebnisse werden, soweit erforderlich, dem FB 50 des Kreises Unna vorgelegt und kommen dort zur Entscheidung.
5. Um eine Qualitätssicherung zu gewährleisten, verpflichtet sich die Frühförderstelle, ihren fachlichen Standard regelmäßig zu prüfen und gegebenenfalls fortzuentwickeln.

Teil II

Vergütungsvereinbarung

§ 11

Pauschale Kostenabgeltung

1. Die der Einrichtung entstehenden Aufwendungen werden durch eine Kostenpauschale abgegolten. Die Kostenpauschale bezieht sich auf eine Fördereinheit (FE). Die Kostenpauschale für die Gruppenförderung beträgt $\frac{1}{2}$ Einheit Einzelförderung pro Kind
2. Der gesamte Zeitaufwand für eine Fördereinheit wird auf 134,5 Minuten festgelegt. Hierin enthalten sind alle Tätigkeiten, die für die heilpädagogische Betreuung sowie deren Vorbereitung und Nachbereitung erforderlich sind. Die tatsächliche Förderung des Kindes umfasst mindestens 60 Minuten. Der Kreis Unna behält sich vor, den Zeitumfang der Fördereinheit regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
3. Die Kostenpauschale setzt sich zusammen aus den

- Personalkosten,
die sich aus den nach KGSt-Standardwerten ermittelten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten (=Entgelt, Sozialversicherungsbeiträge und ggf. Beiträge zur Zusatzversorgungskasse) für die nach § 6 Abs. 4 ermittelte Anzahl der pädagogischen und therapeutischen Mitarbeiter/innen, die beiden Einrichtungsleiterinnen / Einrichtungsleiter der Standorte Unna und Lünen und die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer ergeben.

Die Vergütung für das pädagogische und therapeutische Personal richtet sich je nach Qualifikation (nicht diplomierte bzw. diplomierte Kraft) nach den Standardwerten der Entgeltgruppe S 8 TVöD bzw. S 11 TVöD, die der jeweiligen Einrichtungsleitung für den Standort Unna und Lünen nach dem Standardwert der Entgeltgruppe EG 11 TVöD, die der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers nach dem Standardwert der Entgeltgruppe 12 TVöD.

Beim pädagogisch/therapeutischen Personal wird eine Stellenbesetzung mit diplomierten Kräften zu 60 % und nicht diplomierten Kräften zu 40 % festgelegt.

- Sachkosten
Sachkostenpauschale in Höhe von 10 % der nach den KGSt-Standardwerten ermittelten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten, zuzüglich des durch die KGSt ermittelten Wertes der IT-Unterstützung für 10 Arbeitsplätze.
- Gemeinkosten
Gemeinkostenpauschale in Höhe von 15 % der nach den KGSt-Standardwerten ermittelten Arbeitgeber-Bruttopersonalkosten.

Übergangsregelung:

- a. Für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum 31.12.2011 wird die pauschale Kostenabgeltung in der für das Jahr 2010 vereinbarten Höhe festgeschrieben.
- b. Die Ermittlung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage des zum 30.06.2011 maßgeblichen, tatsächlichen Arbeitgeberbruttos für das am 01.07.2011 tatsächlich vorhandene Personal (nur therapeutisch / pädagogisches Personal, Standortleitung und Geschäftsführung), für welches auch am 30.06.2011 schon ein Arbeitsverhältnis bestand.
Neueinstellungen mit Wirkung vom 01.07.2011 oder später oder Verlängerungen von befristeten Arbeitsverhältnissen über den 30.06.2011 hinaus dürfen nur erfolgen, wenn und soweit die Anzahl der festgelegten Vollzeitäquivalente (siehe § 6 Abs. 5) nicht überschritten wird.
Für Personal, welches bei Vorliegen der Voraussetzungen zum 01.07.2011 oder später eingestellt wird, oder dessen Arbeitsverhältnis verlängert wird, wird der Standardwert der maßgeblichen Entgeltgruppe berücksichtigt.

Höhergruppierungen dürfen nur erfolgen, wenn und soweit die maximal erstattungsfähige Entgeltgruppe aus Ziffer 3, 2. Absatz und der dazu gehörige Standardwert nicht überschritten werden (beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen).

Anhebungen des Entgeltes, die z.B. auf Tarifsteigerungen beruhen, werden nur berücksichtigt, wenn und soweit der Standardwert der maßgeblichen Entgeltgruppe nicht überschritten wird.

- c. Sollte die unter b. beschriebene Regelung innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab dem 01.01.2012 zur Deckung der tatsächlichen Personal- und Sachkosten nicht auskömmlich sein, wird über die Höhe der Kostenpauschale des Folgejahres ein Ausgleich herbeigeführt.
4. Die Frühförderstelle erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan zur Ermittlung der Kostenpauschale, der dem Kostenträger bis zum 31.10. eines jeden Jahres vorzulegen ist.
5. Die Anzahl der Fördereinheiten je Förderfall werden individuell dem Bedarf entsprechend festgelegt, dürfen 40 Fördereinheiten im Mittel jährlich nicht übersteigen.

Mit der Anzahl der bewilligten Fördereinheiten sind abgegolten:

- | | |
|---|---------------------------|
| ➤ Erstellung des Behandlungsplanes | 1,5 fache Kostenpauschale |
| ➤ Fördereinheiten über den üblichen zeitlichen Rahmen hinaus | 2 fache Kostenpauschale |
| ➤ Übergabegespräch *) | 1 fache Kostenpauschale |
| ➤ Verhaltensdiagnostik zur Überprüfung Des Förder- und Behandlungsplans | 2,5 fache Kostenpauschale |
| ➤ Entwicklungsdiagnostik vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zur Prüfung weiterer Förderbedarfe | 1,5 fache Kostenpauschale |

***) Das in den 40 FE enthaltene Übergabegespräch an Fachkräfte aus anderen Institutionen (Kindergarten, Schule etc.) kann auch nach Beendigung des Bewilligungszeitraums erfolgen.**

6. Die Kostenpauschale wird grundsätzlich nur für tatsächlich durchgeführte Maßnahmen gezahlt. Wird die Frühförderung nicht spätestens am 4. Tag vor dem Fördertermin abgesagt, kann die Frühförderstelle eine Kostenpauschale in Rechnung stellen. Die Einrichtung bestätigt mit der Rechnungsstellung die Durchführung der mobilen Behandlung durch Unterschrift. Die Abrechnung der geleisteten Fördereinheiten erfolgt ¼ jährlich.
7. Wenn die Einrichtung zu der Auffassung gelangt, dass das Behandlungsziel nicht erreicht werden kann, ist die Maßnahme zu beenden. Die Einrichtung unterrichtet hiervon den FB 50 des Kreises Unna und informiert ihn über den Grund der Beendigung der Fördermaßnahme. Die Wiederaufnahme einer beendeten Behandlung muss beim FB 50 neu beantragt werden.

Die Einrichtung erhält jeweils zum 1. eines Monats eine Abschlagszahlung in Höhe von 90 v.H. des zwölften Teils der kalkulierten Gesamtkosten.

§ 12

Fahrtkosten

1. Ein Anspruch des/der hilfebedürftigen Kindes/Kinder bzw. deren Erziehungsberechtigten auf Durchführung der Frühförderung in mobiler Form besteht nicht.
2. Fahrtkosten für eine mobile Förderung werden der FFS mit der jeweils gültigen Reisekostenpauschale nach dem Landesreisekostengesetz NRW vergütet.
3. Über die Inanspruchnahme eines Fahrdienstes zwecks Beförderung zur Frühförderstelle bzw. von der Frühförderstelle nach Hause und eine damit verbundene Erhebung von Eigenbeteiligungen der Erziehungsberechtigten entscheidet die FFS nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Förderbetriebes erklärt sich der Kreis Unna bereit, im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zur Mitfinanzierung der Fahrtaufwendungen (Fahrdienst und mobiler Einsatz) beizutragen. Der Kreis Unna bewilligt hierzu der Frühförderstelle auf der Grundlage einer jährlichen Kostenkalkulation, die bis zum 31.10. eines jeden Jahres dem Kostenträger vorzulegen ist, einen Betrag. Eine Überschreitung des Betrages ist nicht zulässig.

Die Höhe des Betrages wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen festgelegt.

Teil III

Prüfungsvereinbarung

§ 13

Prüfung der Leistungsqualität

1. Die Qualitätsprüfung der Leistungen unterliegt der ständigen Kontrolle des FB 53 beim Kreis Unna.

Bestehen dennoch begründete Anhaltspunkte für den Kostenträger, dass die Frühförderstelle die vereinbarte Qualität nicht erbringt, ist er berechtigt, einen Anhörungstermin mit folgenden Parteien einzuberufen:

- FB 53 beim Kreis Unna
- Frühförderstelle
- gegebenenfalls Spitzenverband (DPWV, Lebenshilfe)

Gegenstand der Prüfung sind die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen.

2. Die einzelnen Parteien werden zum Sachverhalt angehört. Es wird bei diesem Termin festgelegt, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Der Frühförderstelle wird eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt.
3. Sind nach Ablauf dieser Frist die Mängel durch die Frühförderstelle nicht beseitigt, ist der Kostenträger berechtigt, die Qualität der vereinbarten Leistung durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

§ 14

Prüfung der Wirtschaftlichkeit

1. Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird unterstellt, wenn diese in der verabredeten Qualität von vergleichbaren Einrichtungen mit den vereinbarten Vergütungen erbracht werden.
2. Der Kostenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter kann die Wirtschaftlichkeit der von der Frühförderstelle vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen überprüfen, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Frühförderstelle die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit nicht oder nicht mehr erfüllt. Die Frühförderstelle ist unter Angabe der Gründe vor der Prüfung anzuhören.
3. Ist nach Auffassung der Frühförderstelle das vereinbarte Rahmenentgelt für die Erbringung der vereinbarten Leistung nicht ausreichend, kann sie ein Prüfverfahren einleiten. In diesem prüft die Frühförderstelle gemeinsam mit dem zuständigen Spitzenverband und dem Kostenträger, ob sein Begehren nach einer abweichenden Vergütungsvereinbarung gerechtfertigt ist.
4. Bei wesentlichen Veränderungen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde liegen, hat jede Vertragspartei das Recht, das Verfahren auf Neuverhandlungen der Vergütung einzuleiten.

§ 15

Dokumentation / Controlling

Die Frühförderstelle verpflichtet sich, die Aktivitäten in angemessener Weise zu dokumentieren und gegenüber dem Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie jährlich über die Entwicklung der Frühförderung zu berichten. Der schriftliche Bericht wird dem Kreis Unna bis zum 01.06. jeden Jahres zur Verfügung gestellt.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 16

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

1. Zum 01.06. eines Jahres ist dem Kreis Unna ein Jahresabschluss für das vorherige Jahr vorzulegen.
2. Die FFS erklärt sich mit einer Prüfung der dem Kreis Unna vorgelegten Abrechnungsunterlagen und der damit verbundenen Belege durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Unna einverstanden.

§17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

§ 18

Inkrafttreten und Laufzeit

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **01.07.2011** in Kraft und gilt bis zum **30.06.2015**.
2. Sie kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderjahres mit einer 12 monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.
3. Für eine Neufestsetzung der Kostenpauschale je Fördereinheit und für die Neufestsetzung des zeitlichen Umfangs der Fördereinheit wird keine Kündigungsfrist festgesetzt.
Eine Neufestsetzung hat jeweils keine Auswirkungen auf diese Vereinbarung.

Unna, den

Für den Kreis Unna

Michael Makiolla
Landrat

Rüdiger Sparbrod
Dezernent

Für die Frühförderstelle

Cornelia Hoffmann
Geschäftsführerin